

---

# Spinnen die, die Briten?



Sicher, sie haben oft genervt und stellten sich in vielen Fällen unfassbar quer. Dennoch geht der größten Wirtschaftsunion der Erde mit dem Ausscheiden Großbritanniens auch eine Menge verloren. Und das geht weit über Fish & Chips oder englische Orangenmarmelade hinaus. Eine bittere Pille wird für Tausende deutsche Firmen auch der Wegfall einer Rechtsform für Unternehmen, die auch in Deutschland eine Zeit lang sehr beliebt war

**Am** 23. Juni 2016 hat eine knappe Mehrheit der Briten in einem Referendum beschlossen, die EU zu verlassen. Das wird für viele Unternehmen sowohl auf der Insel als auch hierzulande spürbare Konsequenzen haben. Kaum mehr als ein Jahr vor einem mittlerweile nicht mehr völlig undenkbar harten Brexit, also eines Ausscheidens aus der Gemeinschaft ohne rechtliche Folgeregelungen, mehren sich in letzter Zeit die Mahnungen, sich recht-

zeitig auf dieses Szenario einzustellen. Schon Anfang Oktober letzten Jahres forderte der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) deutsche Unternehmen in Großbritannien auf, sich auf einen „sehr harten Brexit“ einzustellen. Alles andere „wäre naiv“.

## Kein Wunschkonzert

Neben völlig ungeklärten Fragen einer möglicherweise ins Haus stehenden Zollabwicklung und etlichen wei-





Spott über den Brexit auf dem  
Düsseldorfer Rosenmontagszug

teren Unsicherheiten sehen die Wirtschaftsvertreter vor allem die Gefahr schwankender Wechselkurse. Vor dem Brexit-Votum notierte ein Pfund noch bei 1,30 Euro, jetzt ist es noch 1,13 Euro wert. Für deutsche Unternehmen, die in Großbritannien aktiv sind, sanken dadurch die Kosten, aber auch ihre Gewinne, mit der Folge möglicher massiver Entwertungen. Auch wenn die Akteure der Baubranche vergleichsweise in weitaus geringerem Maße als Finanz- oder Autoindustrie betroffen sind, die Maschinenbauer sind immerhin mit etwa 6000 Mitarbeitern auf der Insel präsent, das Baugewerbe beschäftigt dort gar rund 12 000 Mitarbeiter. Auf der anderen Seite des Kanals hatten nach einer im November veröffentlichten Umfrage der Confederation of British Industry (CBI) zu diesem Zeitpunkt bereits 10 Prozent der britischen Unternehmen damit begonnen, Vorkehrungen zu treffen. Weitere 25 Prozent hatten erklärt, bis spätestens Ende Januar einen Notfallplan zu erarbeiten und hernach entsprechende Schritte einzuleiten. In etwa die gleiche Zahl von Unternehmen habe sich den März als Grenze gesetzt.

### Das übersehene Problem

Unbill droht aber auch zahlreichen Unternehmen, die wissentlich überhaupt nicht mit der Wirtschaft des Königreichs verflochten sind. Denn zahlreiche in Deutschland tätige Unternehmen und Handwerksbetriebe

weisen eine englische Rechtsform auf. Vergleichsweise häufig ist hierzulande die Limited Company (Ltd.), die sich vor der Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft im Jahr 2008 aufgrund ihres geringen Kapitalbedarfs auch bei deutschen Unternehmern einer gewissen Beliebtheit erfreut hat. Genau diese Limiteds könnten nach einem harten Brexit aufgrund der dann nicht mehr gegebenen Niederlassungsfreiheit Probleme bekommen. Nach der war es nämlich Unternehmen in allen Mitgliedstaaten erlaubt, Vertretungen zu gründen. Der EU-Gerichtshof hatte daraus abgeleitet, dass eine nach britischem Recht gegründete Gesellschaft auch in Deutschland anerkannt werden muss. Sollte es Großbritannien in den Verhandlungen über einen Austritt also nicht gelingen, die Niederlassungsfreiheit beizubehalten, würde die Gesellschaftsform deutscher Limiteds nicht mehr ohne weiteres anerkannt. Und ohne diese Anerkennung würden diese Unternehmen, so die juristisch zwingende Schlussfolgerung, wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine offene Handelsgesellschaft behandelt. Das hieße: Die Gesellschafter einer Limited würden durch einen harten Brexit ihre Haftungsbeschränkung verlieren und für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich mit ihrem gesamten Vermögen haften. Einer Erhebung der Wirtschaftswoche zufolge gab es Anfang 2016 knapp 9000 in Deutschland registrier-

te britische Limiteds. Die müssten sich in diesem schlimmsten aller Szenarien nicht nur Gedanken über den Verlust der Haftungsbeschränkung, sondern auch über die Wirksamkeit neu abgeschlossener Geschäfte machen.

### Mögliche Konsequenzen

Betroffene Unternehmen sollten daher die verbleibenden Monate bis zum Brexit nutzen, um sich rechtzeitig beraten zu lassen, und gegebenenfalls ihre Limited in eine deutsche GmbH zu überführen. Alternativ sehen Fachleute auch die Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Formwechsels, bei dem sämtliche Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse automatisch auf die neue Gesellschaft mit deutscher Rechtsform übergehen. Da dieses Verfahren auf europäischem Recht beruhe, müsste es jedoch zwingend vor dem Brexit umgesetzt werden. Denkbar wäre demnach auch die (allerdings steuerlich nachteilige) Strategie, dass die Gesellschafter ihre Limited im Vereinigten Königreich liquidieren und die Vermögensgegenstände einzeln auf eine neue deutsche Gesellschaft übertragen. Als Minimallösung wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, zumindest eine deutsche Kapitalgesellschaft als „Haftungspuffer“ zwischen sich und die Limited zu stellen.

### Aus dem Rennen?

Last but not least: Ein ungeregelter Brexit hat auch vergaberechtliche Auswirkungen. So müssen britische Unternehmen, etwa bei der Vergabe von Aufträgen auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung oder des Verkehrs (Anwendungsbereich der SektVO), mit dem Risiko rechnen, dass ihr Angebot zurückgewiesen wird, sofern Lieferleistungen betroffen sind, die zu mehr als 50 Prozent in einem Drittstaat hergestellt werden. Denn als genau solcher würde Großbritannien nach einem harten Brexit eingestuft. Auch bei Auftragsvergaben, die Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ oder höher zum Gegenstand haben, werden zwar Sicherheitsbescheide und Ermächtigungen anderer europäischer Mitgliedstaaten (unter der Voraussetzung, dass sie deutschen Bestimmungen gleichwertig sind) anerkannt, doch eine Pflicht, Sicherheitsbescheide und Ermächtigungen aus einem Drittstaat als gleichwertig anzuerkennen, besteht nicht. Überdies ist auch die Teilnahme von Drittstaaten an Ausschreibungen von EU-Institutionen ausgeschlossen, sofern es mit diesen keine Abkommen zur Teilnahme gibt. Unternehmen aus Großbritannien wären danach also von der Teilnahme an dem nicht unerheblichen Beschaffungsmarkt der EU-Institutionen ausgeschlossen.